

**MITTEILUNG DER KOMMISSION BETREFFEND DIE GEWÄHRUNG EINER FINANZIELLEN  
UNTERSTÜTZUNG FÜR DEMONSTRATIONSVORHABEN IM ENERGIEBEREICH**

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in folgenden Bereichen: Energieeinsparung (Industrie, einschließlich der Agrar- und Ernährungswirtschaft, Gebäude, Verkehr, Energiewirtschaft), Sonnenenergie, Energieerzeugung aus Biomasse und Abfällen, Erdwärme, Wasserkraft, Windenergie, Nutzung von elektrischer Energie und Wärme, Nutzung fester Brennstoffe, Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe**

(88/C 300/02)

1. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3640/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 <sup>(1)</sup> kann die Gemeinschaft im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft für 1989 eine finanzielle Unterstützung gewähren für die Durchführung von:
    - Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Nutzung alternativer Energiequellen, Energieeinsparung und Substitution von Kohlenwasserstoffen,
    - industriellen Pilotvorhaben und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe.
  
  2. Die Demonstration ist das Bindeglied zwischen der Forschungs- und Entwicklungsphase, deren Ergebnisse gegebenenfalls in einer Pilotanlage getestet wurden, und der späteren Investitionsphase. Sie unterscheidet sich von der Forschungs- und Entwicklungsphase und der Pilotphase dadurch, daß die Vorhaben in großtechnischem Maßstab verwirklicht wurden und Aussicht auf wirtschaftliche Durchführbarkeit bieten müssen. Im Gegensatz zur Investitionsphase bergen sie für die Unternehmer noch zu hohe Risiken.
 

Unter industriellen Pilotvorhaben im Bereich der Verflüssigung und der Vergasung fester Brennstoffe sind Anlagen zu verstehen, die eine hinreichende Kapazität besitzen und genügend groß ausgelegt sind, um die Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und technischen Daten zu erhöhen, die für den Übergang vom Forschungs- und Entwicklungsstadium zum Demonstrationsstadium und — in bestimmten Fällen — unmittelbar zum Stadium industrieller und kommerzieller Nutzung erforderlich sind.
  
  3. Die Vorhaben müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllen:
    - Sie müssen sich auf die Errichtung von Anlagen in natürlicher Größe beziehen, die es erlauben, in bedeutendem Umfang alternative Energiequellen zu nutzen, Energie einzusparen oder Kohlenwasserstoffe zu substituieren oder auf die Umwandlung fester Brennstoffe in flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe gerichtet sein; in dem zuletzt genannten Bereich können sich die Vorhaben auf die Errichtung industrieller Pilotanlagen beziehen;
- sie müssen innovative Techniken, Verfahren oder Erzeugnisse verwenden oder eine neue Anwendung bereits bekannter Techniken, Verfahren oder Erzeugnisse beinhalten;
  - sie müssen auf abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beruhen;
  - sie müssen in der Demonstrationsphase erfolgversprechende Aussichten auf industrielle, wirtschaftliche und kommerzielle Lebensfähigkeit und längerfristig ähnliche Aussichten für die Pilotvorhaben bieten;
  - sie müssen geeignet sein, die kommerzielle Entwicklung der Technik, des Verfahrens oder des Erzeugnisses voranzutreiben und Aktionen und Mittel für weitere Realisationen nach dem Muster dieses Vorhabens vorsehen;
  - sie müssen, wenn es sich um Techniken, Verfahren oder Erzeugnisse im obigen Sinn handelt, von Personen oder Unternehmen vorgelegt werden, nämlich von
    - Erzeugerkreisen;
    - Nutzern, sofern sie mit entsprechenden Erzeugern zusammenarbeiten;
    - Nutzern, für die eine Zusammenarbeit mit den Erzeugern nicht angebracht ist; diese können die Vorhaben allein einreichen, sofern genaue Angaben darüber gemacht werden, wie sie im Erfolgsfalle für weitere Realisationen nach dem Muster dieses Vorhabens zu sorgen gedenken;
  - sie müssen durch hohe technische und wirtschaftliche Risiken bedingte Finanzierungsschwierigkeiten aufweisen;
  - sie sind grundsätzlich im Gebiet der Gemeinschaft durchzuführen.
- Unter der Voraussetzung, daß die obengenannten Bedingungen erfüllt sind, werden bei der Beurteilung der Vorhaben zusätzlich die folgenden Kriterien berücksichtigt:
- Das Vorhaben ist Gegenstand einer Zusammenarbeit zwischen Personen oder Unternehmen, die ihren Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten haben;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985.

— das Vorhaben bietet besonders geeignete Problemlösungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

4. Die Unterstützung darf 40 % der anrechenbaren Kosten des Vorhabens nicht übersteigen. Die Höhe der Unterstützung wird in Ecu festgesetzt.
5. Das vorgeschriebene Verfahren für die Einreichung eines Antrags (der in erster Linie den vom Antragsteller auszufüllenden Fragebogen enthält) sowie die Bedingungen für Förderungswürdigkeit, Auswahlverfahren und weitere wichtige Informationen sind aus dem Dokument „Demonstrationsvorhaben Energie 1989 — Einreichungsverfahren-Informationen“ ersichtlich. Dieses Dokument ist ausschließlich auf schriftliche Anforderungen erhältlich bei

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Energie,  
Demonstrationsvorhaben „Energie“,  
rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel,  
Telex: 21877 COMEU-B,  
Telekopierer: 32 (2) 235 01 50.

6. Alle für einen Vorschlag benötigten Antragsexemplare müssen bei der Kommission (bei einer der unter Ziffer 7 angegebenen Anschriften) bis spätestens 14. April 1989, 12.00 Uhr, eingehen. Die Antragsteller sind deshalb gehalten, mit Rücksicht auf die für den Postversand benötigte Zeit auf die rechtzeitige Absendung aller Unterlagen zu achten. Portokosten und etwaige Zollgebühren gehen zu Lasten des Absenders, da die Kommission Kosten dieser Art nicht übernimmt.

*Sendungen, die nach dem Einsendeschluß eingehen, können auf keinen Fall berücksichtigt werden.*

Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Prüfung ihres Antrags so bald wie möglich unterrichtet.

Eine Rücksendung der Dokumente an den Antragsteller erfolgt nicht.

7. Verzeichnis der Anschriften, bei denen die Anträge gemäß den unter Ziffer 6 genannten Bestimmungen eingereicht werden können:

Die Vorschläge sind entweder direkt im Gebäude der Generaldirektion Energie,

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Avenue de Tervuren 226-236,  
B-1150 Brüssel,

Postanschrift:  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Energie,  
Demonstrationsvorhaben „Energie“,  
rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel,

oder bei folgenden Presse- und Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften einzureichen:

#### DÄNEMARK

Højbrohus, Østergade 61,  
Postbox 144,  
DK-1004 København K,  
Tel.: (01) 14 41 40.

#### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zitelmannstraße 22,  
D-5300 Bonn,  
Tel.: (02 28) 23 80 41;

Kurfürstendamm 102,  
D-1000 Berlin 31,  
Tel.: (0 30) 8 92 40 28;

Erhardstraße 27,  
D-8000 München,  
Tel.: (0 89) 2 02 10 11.

#### FRANKREICH

61, rue des Belles-Feuilles,  
F-75782 Paris Cedex 16,  
Tel. (1) 45 01 58 85;

CMCI/Bureau 320,  
2, rue Henri Barbusse,  
F-13241 Marseille Cedex 01,  
Tel. (033) 91 91 46 00.

#### GRIECHENLAND

2 Vassilissis Sofias,  
GR-Athen 10674  
Tel. (01) 7 24 39 82.

#### IRLAND

39 Molesworth Street,  
IRL-Dublin 2,  
Tel.: (01) 71 22 44.

#### ITALIEN

Via Poli 29,  
I-00187 Roma,  
Tel.: (06) 6 78 97 22;

Corso Magenta 61,  
I-20123 Milano,  
Tel.: (02) 80 15 05/6/7/8.

#### LUXEMBURG

Bâtiment Jean Monnet,  
rue Alcide de Gasperi,  
L-2920 Luxemburg,  
Tel.: (3 52) 4 30 11.

## NIEDERLANDE

Korte Vijverberg 5,  
NL-2513 AB Den Haag,  
Tel.: (0 70) 46 93 26.

## PORTUGAL

Centro Europeu Jean Monnet,  
Rua do Salitre 56,  
P-1200 Lisboa,  
Tel.: (01) 1 54 11 44.

## SPANIEN

Calle de Serrano 41,  
5a Planta,  
E-Madrid I,  
Tel.: (1) 4 35 17 00/4 35 15 28.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

8 Storey's Gate,  
UK-London SW1 P3 AT,  
Tel.: (01) 2 22 81 22;

4 Cathedral Road,  
UK-Cardiff CF1 9SG,  
Tel.: (02 22) 37 16 31;

7 Alva Street,  
UK-Edinburgh EH2 4PH,  
Tel.: (0 31) 2 25 20 58;

Windsor House,  
9-15 Bedford Street,  
UK Belfast BT2 7EG,  
Tel.: (02 32) 24 07 08.

---